

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.04.2015

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.17-279/14

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1716

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2015**

bis: **1. Juni 2020**

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 25 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "PROMASTOP-RS" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹. Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurch geführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Es werden je nach Ausführungsart der Rohrabschottung die Montagevarianten "eingesetzt" und "aufgesetzt" unterschieden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

- Die Rohre müssen aus den in Abschnitt 3.2 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
- Die Abmessungen der Rohre⁴ müssen den Angaben von Abschnitt 3.2 entsprechen.
- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
- Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein. Ggf. dürfen die Rohre - abhängig vom Rohrmaterial und den Rohrabmessungen (s. Abschnitt 4) - auch schräg angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- Die Rohre dürfen ggf. mit zusätzlichen Isolierungen versehen sein (s. Abschnitt 4).

1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.4 Die Rohrabschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN 4102-11:1985-12 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt. | |
| 4 | Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. | |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1716

Seite 4 von 11 | 21. April 2015

- 1.2.5 Die Anwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 1.2.7 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.8 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen**

- 2.1.1 Die Rohrmanschette⁵, "PROMASTOP-RS" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.
- 2.1.1.1 Das Stahlblechgehäuse der Rohrmanschetten "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/30" muss eine Länge von 30 mm, das Stahlblechgehäuse der Rohrmanschetten "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" muss eine Länge von 60 mm aufweisen. Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,5 mm bzw. 0,8 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.
- 2.1.1.2 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "PROMASEAL-PL" genannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-249 bestehen. Sie muss in Länge und Lagenanzahl auf die jeweiligen Abmessungen des Stahlblechgehäuses abgestimmt sein. Die Dicke der Brandschutzeinlage muss pro Lage 2,5 mm betragen.
- 2.1.2 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des durch die Bauteilöffnung hindurch geführten Rohres – den Angaben auf den Anlagen 15 bis 16 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Allgemeines**

- Die für die Herstellung der Rohrmanschetten bzw. der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁵ Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1716

Seite 5 von 11 | 21. April 2015

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Rohrmanschetten**

Jede Rohrmanschette für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrmanschette "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/30" bzw. "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1716
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "PROMASTOP-RS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1716
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Rohrmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1716

Seite 6 von 11 | 21. April 2015

- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Rohrmanschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁸,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

6	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1716

Seite 8 von 11 | 21. April 2015

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹¹ haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹² für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹² entspricht und die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen	Abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 3.2.3
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre ohne Isolierungen

3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete thermoplastische Rohre gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlagen 1 und 2 hindurch geführt werden, deren Rohraußendurchmesser und deren Rohrwanddicken unter Beachtung der Bauteilart, der Einbausituation und der zu verwendenden Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1 den Angaben zum Anwendungsbereich auf den Anlagen 4 bis 14 entsprechen müssen.

3.2.1.2 Die Rohre der Rohrgruppen B, C und D gemäß Anlagen 1 und 2 dürfen ggf. schräg eingebaut sein (s. Abschnitt 4.3.3). Der Anwendungsbereich der Rohre (Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken) gemäß den Anlagen 8 bis 10 ist zu beachten.

3.2.2 Rohre mit Isolierungen

Die Rohre nach Abschnitt 3.2.1.1 dürfen bei Einbau der Rohrabschottung in mindestens 15 cm dicke Massivdecken sowie Verwendung von Rohrmanschetten vom Typ "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" im Bereich der Rohrabschottung mit einem maximal 4 mm dicken Streifen aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁰ PE-Schaumstoff umwickelt sein (s. Anlagen 19 und 22).

3.2.3 Abstände

Der Abstand zwischen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – gemessen zwischen den Rohren – muss mindestens 10 cm betragen.

¹⁰ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

¹¹ DIN 18180 Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Abweichend davon dürfen bei Einbau von Rohren der Rohrgruppen B und D in Massivdecken sowie Verwendung von Rohrmanschetten vom Typ "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" die Rohrmanschetten von benachbarten Rohrabschottungen aneinander grenzen, sofern die Befestigung der Rohrmanschetten und die Fugenausbildung gemäß Abschnitt 4.4 ausgeführt wird. Die Rohre müssen so angeordnet sein, dass zwischen ihnen (bzw. bei eingemörtelten Manschetten zwischen den Rohrmanschetten) keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind/entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können.

3.2.4 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ sein.

3.2.5 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2.6 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrmanschetten ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.6 vorhanden sind.

4.2 Auswahl der Rohrmanschetten

Es muss – unter Berücksichtigung der Einbausituation – die nach den Anlagen 4 bis 16 bzw. 21 und 23 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/30" bzw. "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" verwendet werden.

4.3 Anordnung der Rohrmanschetten

4.3.1 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1 angeordnet werden (s. Anlagen 17 bis 20).

4.3.2 Wahlweise dürfen bei Einbau von Rohren der Rohrgruppen B und D in mindestens 10 cm dicke Massivwände oder 15 cm dicke Massivdecken sowie Verwendung von Rohrmanschetten vom Typ "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" im Bereich der Rohrmanschette Muffen angeordnet werden (s. Anlage 22).

Die Rohrabmessungen und die Größe der Rohrmanschetten müssen unter Beachtung der Bauteilart den Angaben auf den Anlagen 11, 13 und 23 entsprechen.

Die Befestigung der Rohrmanschetten muss gemäß Abschnitt 4.4 ausgeführt werden.

4.3.3 Wahlweise darf bei Einbau von Rohren der Rohrgruppe B in Wänden und Decken bzw. bei Rohren der Rohrgruppen C und D in Massivwänden und Decken die Rohrdurchführung schräg ausgeführt werden (s. Anlage 20).

Die Rohrabmessungen und die Größe der Rohrmanschetten müssen unter Beachtung der Bauteilart den Angaben auf den Anlagen 8 bis 10 und 21 entsprechen.

Die Befestigung der Rohrmanschetten muss gemäß Abschnitt 4.4.1 ausgeführt werden.

4.4 Befestigung der Rohrmanschetten und Fugenausbildung

4.4.1 Die Rohrmanschetten sind entsprechend den Angaben auf den Anlagen 17 bis 20 und 22 auf die Wände und Decken aufzusetzen (s. Abschnitt 4.4.2).

Bei Anordnung der Rohrmanschetten an nicht isolierten Rohren der Rohrgruppen C-5, C-6, D-4 und D-5 der Anlage 2 (Einbau in Massivbauteile) dürfen die Rohrmanschetten entsprechend den Angaben auf der Anlage 22 auch eingesetzt ("eingemörtelt") werden (s. Abschnitt 4.4.3).

Bei Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände, Schrägdurchführung von Rohren, Einbau von Muffen oder Durchführung von Rohren mit einer zusätzlichen Isolierung gemäß Abschnitt 3.2.2 sind die Rohrmanschetten stets aufzusetzen.

4.4.2 Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten und Fugenverschluss

4.4.2.1 Die Befestigung der Rohrmanschetten an Massivwänden bzw. Decken muss über die Befestigungsglaschen mit Hilfe von dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben M6 erfolgen. Die Anzahl der Befestigungsmittel muss abhängig von der Manschettengröße den Angaben auf den Anlagen 15 und 16 entsprechen.

Bei der Befestigung der Manschetten mit Dübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.

4.4.2.2 Die Befestigung der Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.3 muss mittels durchgehender Gewindestangen M6 erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei allen anderen Einbaufällen verwendet werden (s. Anlagen 17 bis 19).

4.4.2.3 Bei Anordnung der Rohrmanschette an schrägen Rohren sind die Rohrmanschetten ggf. oval aufzubiegen (s. Anlage 20).

4.4.2.4 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem ggf. isolierten, hindurch geführten Rohr ist vor der Montage der Rohrmanschetten mit formbeständigen, nicht-brennbaren¹³ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 17).

4.4.2.5 Bei Rohrdurchführungen senkrecht zur Bauteiloberfläche gemäß den Anlagen 17 bis 19 und einer Fugendicke ≤ 15 mm dürfen die Fugen mit nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁴ betragen muss, vollständig in Bauteildicke fest ausgestopft werden, sofern am Rohr keine Isolierungen oder Muffen angeordnet sind.

4.4.3 Befestigung der eingesetzten Rohrmanschetten und Fugenverschluss

4.4.3.1 An Rohren der Rohrgruppen C-5, C-6, D-4 und D-5 der Anlage 2 dürfen die Rohrmanschetten eingemörtelt werden (s. Anlage 22). Hierzu sind die Befestigungsglaschen um 90° - in Verlängerung der Manschettenwand - abzuwinkeln. Die Einbindetiefe in das Bauteil muss bei Verwendung von Rohrmanschetten vom Typ "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/30" mindestens 10 mm und bei Verwendung von Rohrmanschetten vom Typ "PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/60" mindestens 40 mm betragen.

4.4.3.2 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem hindurch geführten Rohr bzw. der Rohrmanschette ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹³ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 22).

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 38

¹⁴ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1716

Seite 11 von 11 | 21. April 2015

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 25). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (I):

Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 3 mit einem Rohraußendurchmesser bis 250 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (Anwendungsbereich für Einbau in Wände s. Anlage 4 und für Einbau in Decken s. Anlage 6)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 3

- Rohrgruppe B-1: Einbau in Wände und Decken; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (Anwendungsbereich für Einbau in Wände s. Anlage 4 und für Einbau in Decken s. Anlage 6)
- Rohrgruppe B-2: Schrägdurchführung; Einbau in Wände; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 125 mm und einer Rohrwanddicken von 7,4 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 8)
- Rohrgruppe B-3: Schrägdurchführung; Einbau in Decken; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 10,0 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 9)

Rohrgruppe C

Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-241 (s. Ziffer 23 der Anlage 3)

- Rohrgruppe C-1: Einbau in Wände und Decken; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (Anwendungsbereich für Einbau in Wände s. Anlage 3 und für Einbau in Decken s. Anlage 7)
- Rohrgruppe C-2: Schrägdurchführung; Einbau in Massivwände; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm und einer Rohrwanddicke von 1,8 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 8)
- Rohrgruppe C-3: Einbau im Bereich von Muffen; Einbau in Massivwände; aufgesetzte Manschetten
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 75 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 2,6 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 11)

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen (I)

Anlage 1

Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (II):

Rohrgruppe C (Fortsetzung):

- Rohrgruppe C-4: Schrägdurchführung oder Einbau im Bereich von Muffen; Einbau in Decken; aufgesetzte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,9 mm (Anwendungsbereich Schrägdurchführung s. Anlage 10 und Einbau im Bereich von Muffen s. Anlage 12)
- Rohrgruppe C-5: Einbau in Massivwände; eingemörtelte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 13)
- Rohrgruppe C-6: Einbau in Decken; eingemörtelte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 3,9 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 14)

Rohrgruppe D

Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-341 (s. Ziffer 24 der Anlage 3)

- Rohrgruppe D-1: Einbau in Wände und Decken; aufgesetzte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,8 mm bis 7,5 mm (Anwendungsbereich für Einbau in Wände s. Anlage 5 und für Einbau in Decken s. Anlage 7)
- Rohrgruppe D-2: Schrägdurchführung oder Einbau im Bereich von Muffen; Einbau in Decken; aufgesetzte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 3,8 mm bis 5,3 mm (Anwendungsbereich Schrägdurchführung s. Anlage 10 und Einbau im Bereich von Muffen s. Anlage 12)
- Rohrgruppe D-3: Einbau im Bereich von Muffen; Einbau in Massivwände; aufgesetzte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm und einer Rohrwanddicke von 3,8 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 11)
- Rohrgruppe D-4: Einbau in Massivwände; eingemörtelte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,8 mm bis 7,5 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 13)
- Rohrgruppe D-5: Einbau in Decken; eingemörtelte Manschetten
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 3,8 mm bis 5,3 mm (Anwendungsbereich s. Anlage 14)

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (II)

Anlage 2

Rohrwerkstoffe:

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1 | DIN 8062: | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); |
| 2 | DIN 6660: | Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) |
| 3 | DIN 19531: | Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN 19532: | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 5 | DIN 8079: | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C): PVC-C 250; Maße |
| 6 | DIN 19538: | Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 7 | DIN EN 1451-1: | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem |
| 8 | DIN 8074: | Rohre aus Polyethylen (PE): PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße |
| 9 | DIN 19533: | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 10 | DIN 19535-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße |
| 11 | DIN 19537-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße |
| 12 | DIN 8072: | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 13 | DIN 8077: | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 14 | DIN 16891: | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 15 | DIN V 19561: | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 16 | DIN 16893: | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 17 | DIN 16969: | Rohre aus Polybuten (PB): PB 125; Maße |
| 18 | Z-42.1-217: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 19 | Z-42.1-218: | Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen |
| 20 | Z-42.1-220: | Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 |
| 21 | Z-42.1-228: | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 22 | Z-42.1-265: | Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 23 | Z-42.1-241: | Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO-KAL-NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/ON 40 bis DN/OD 160 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 24 | Z-42.1-341: | Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem Polypropylen und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |

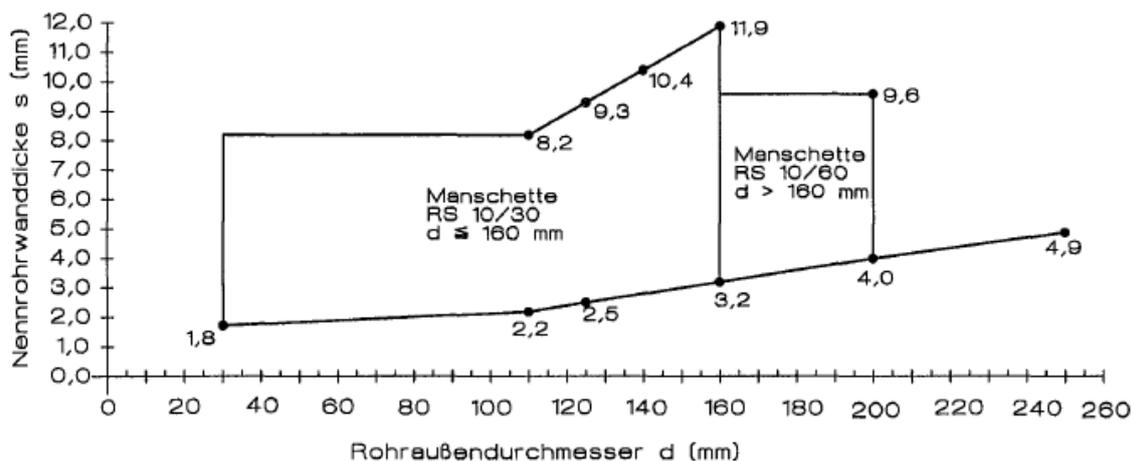
(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

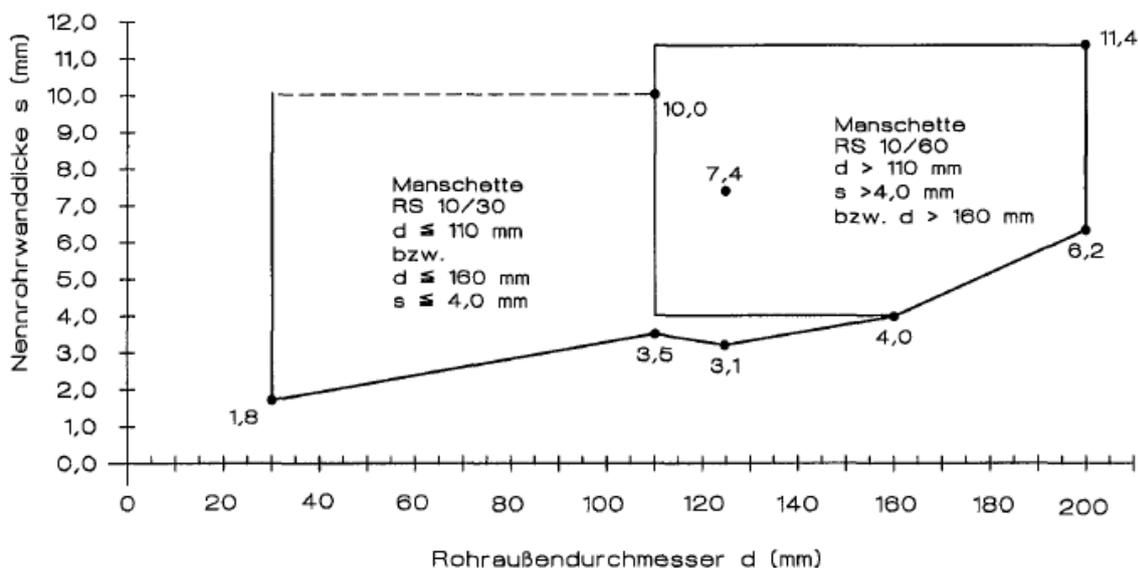
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

Anlage 3

Rohre der Rohrgruppe A gemäß Anlage 1



Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 2



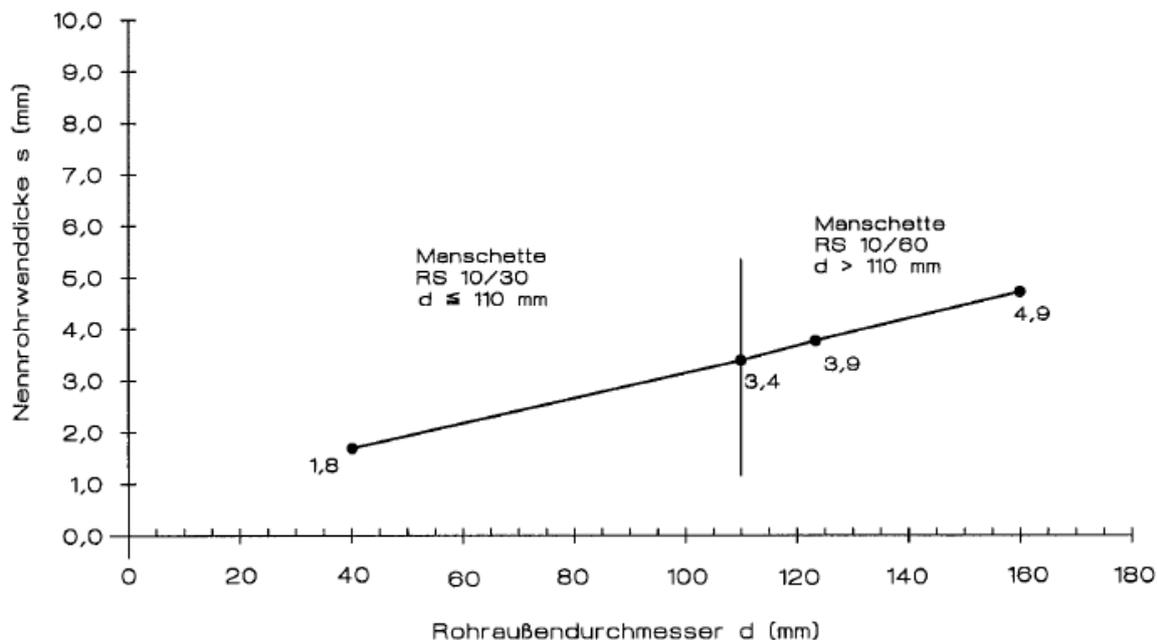
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

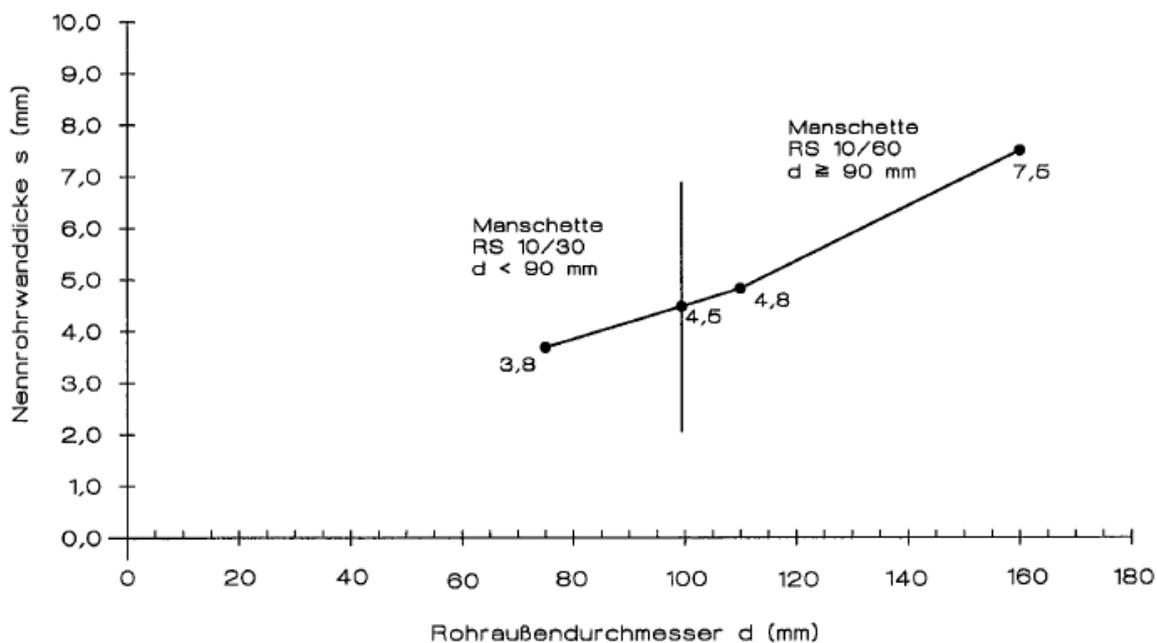
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen A und B) in Einbau von Wände

Anlage 4

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 1



Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



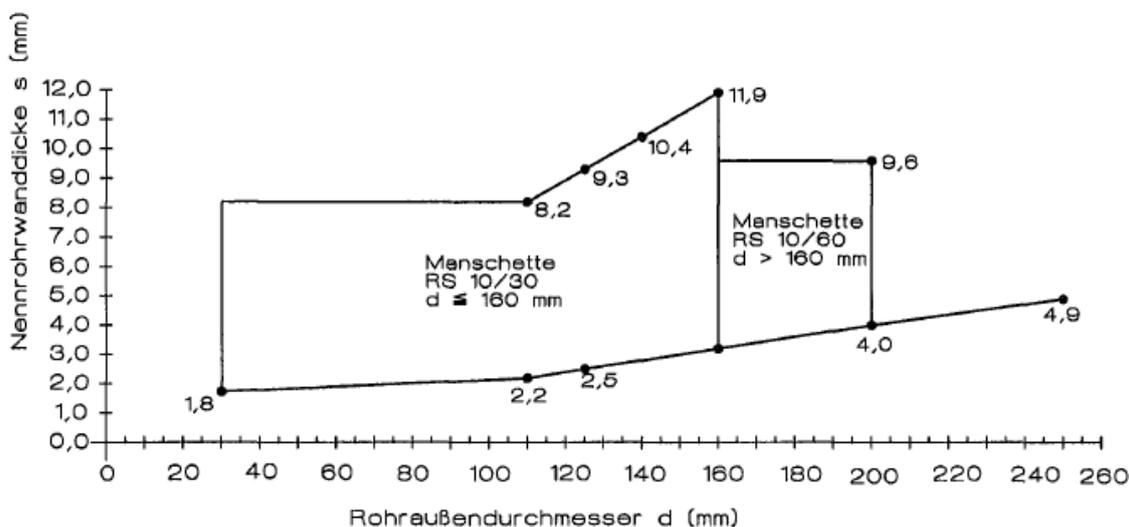
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Wände

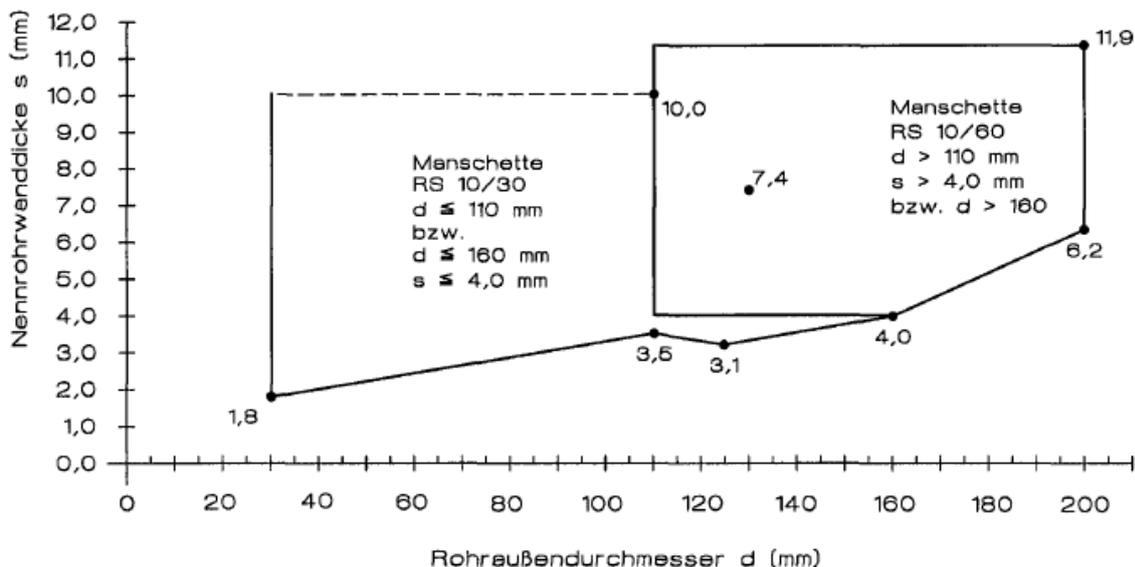
Anlage 5

Rohre der Rohrgruppe A gemäß Anlage 1



Bei Verwendung von RS 10/60 Manschetten dürfen die Rohre mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1



Bei Verwendung von RS 10/60 Manschetten dürfen die Rohre mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

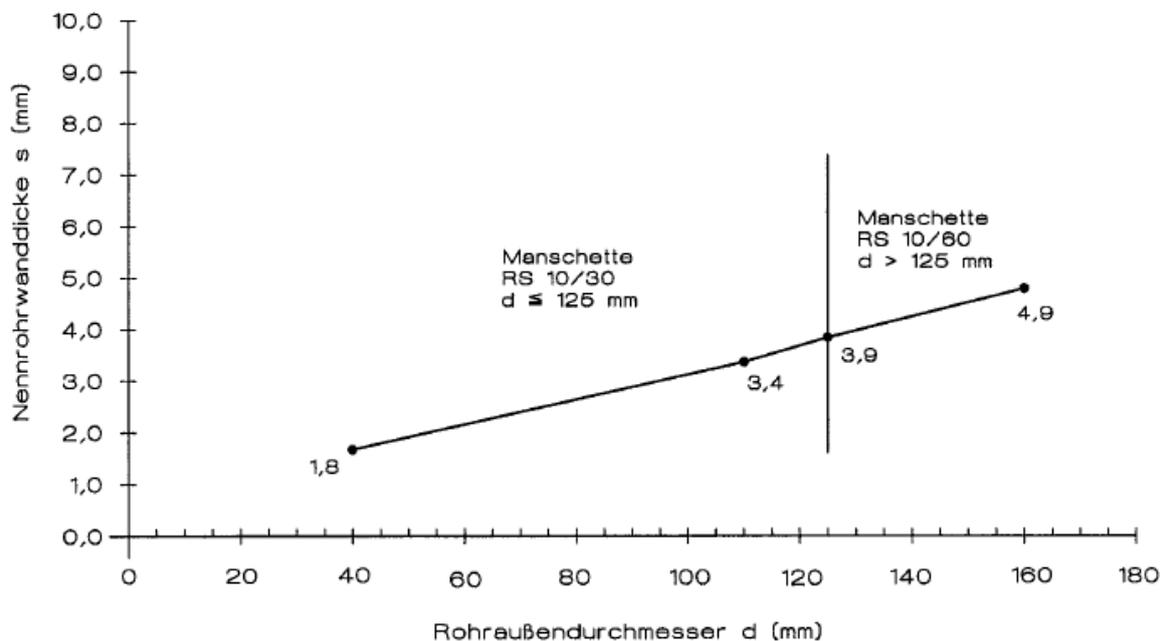
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen A und B) in Einbau von Decken

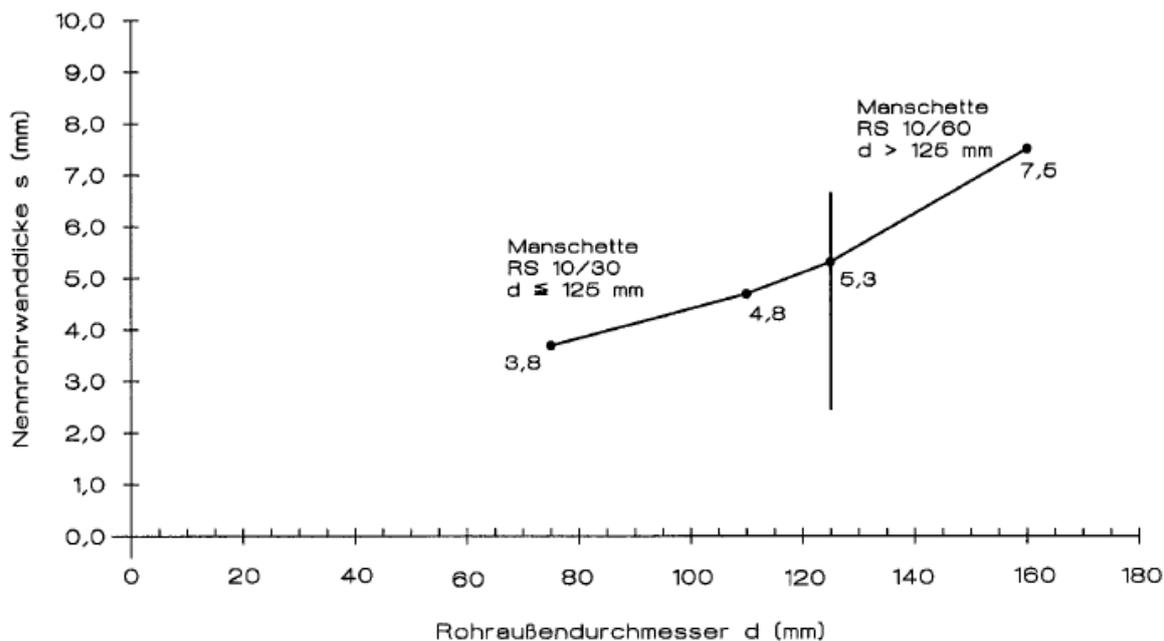
Anlage 6

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 1



Bei Verwendung von RS 10/60 Manschetten dürfen die Rohre mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 1



Bei Verwendung von RS 10/60 Manschetten dürfen die Rohre mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

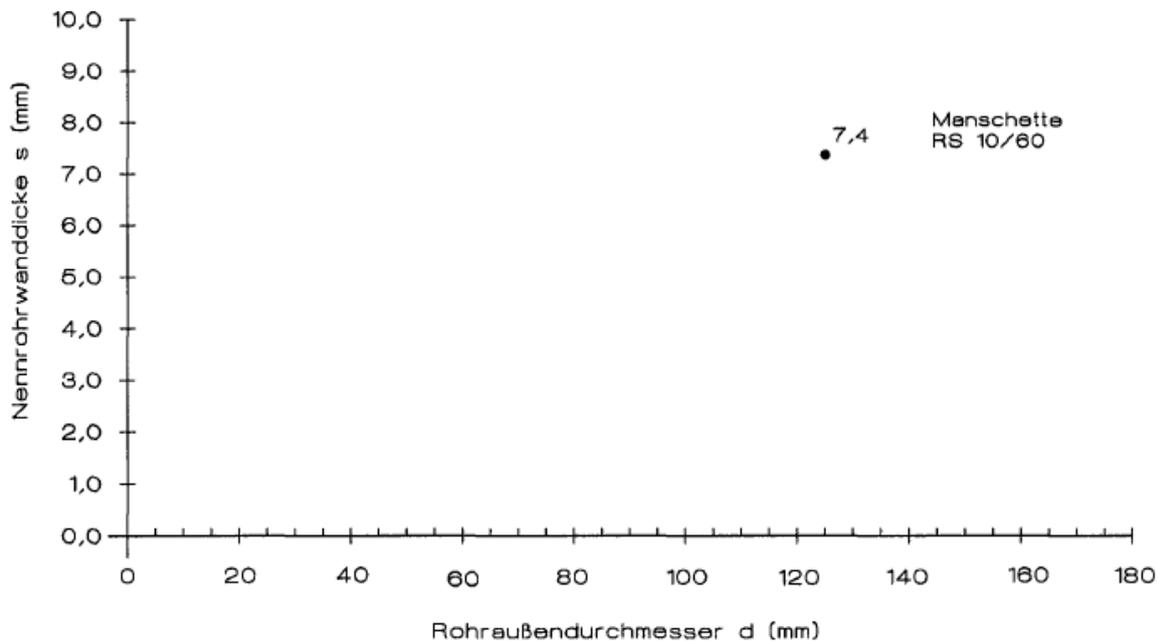
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

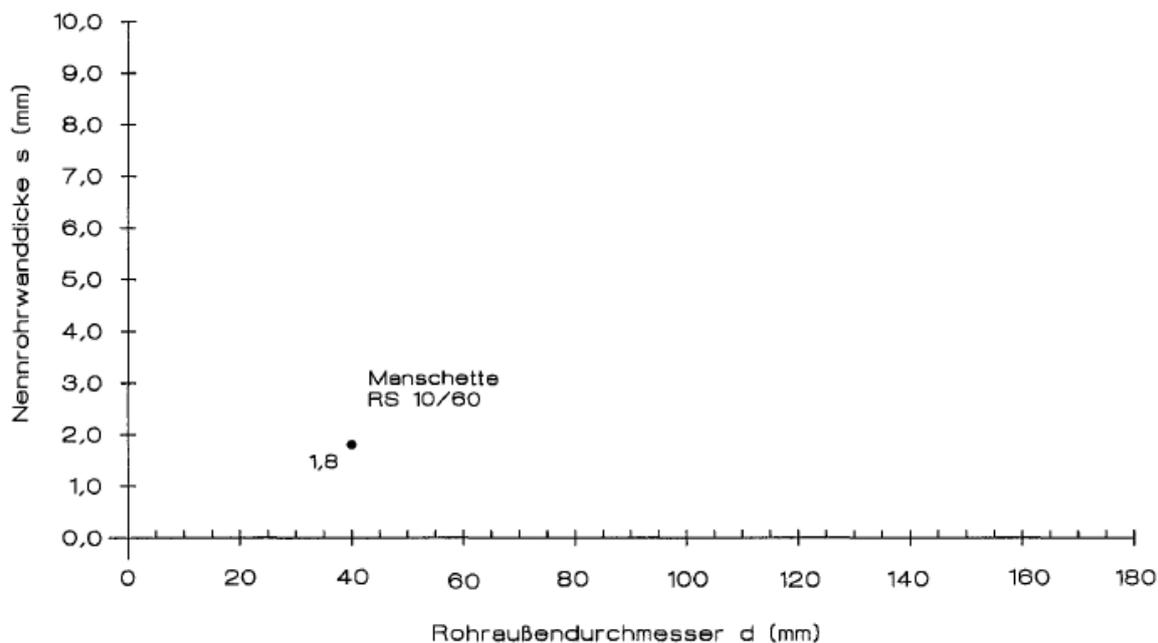
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Decken

Anlage 7

**Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1
 bei Schrägdurchführung durch Massiv- bzw. leichte Trennwände**



**Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 1
 bei Schrägdurchführung durch Massiv- bzw. leichte Trennwände**



Maße in mm

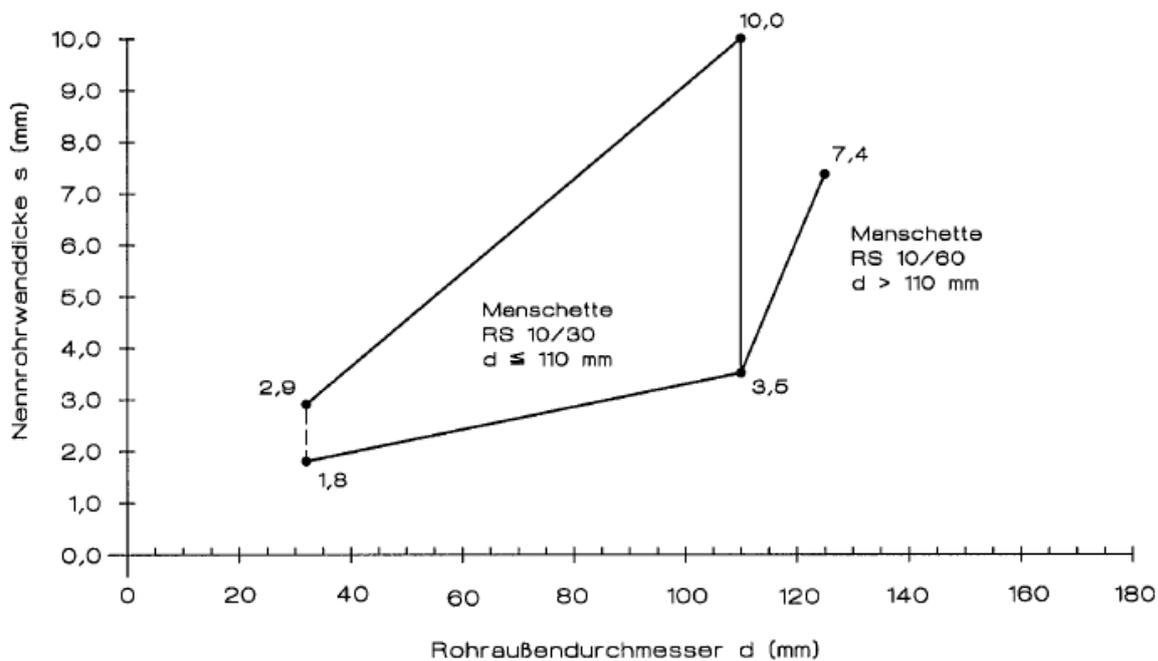
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen B und C) in Einbau von Wände, Schrägdurchführung

Anlage 8

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.17-1716

Rohre der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1



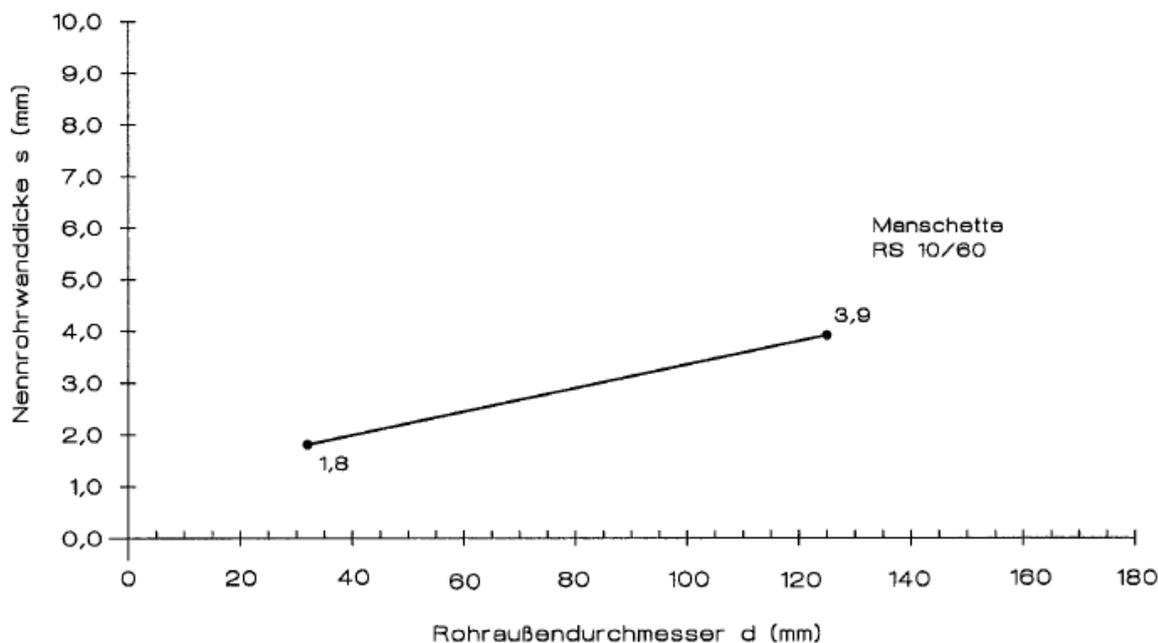
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppe B) in Einbau von Decken, Schrägdurchführung

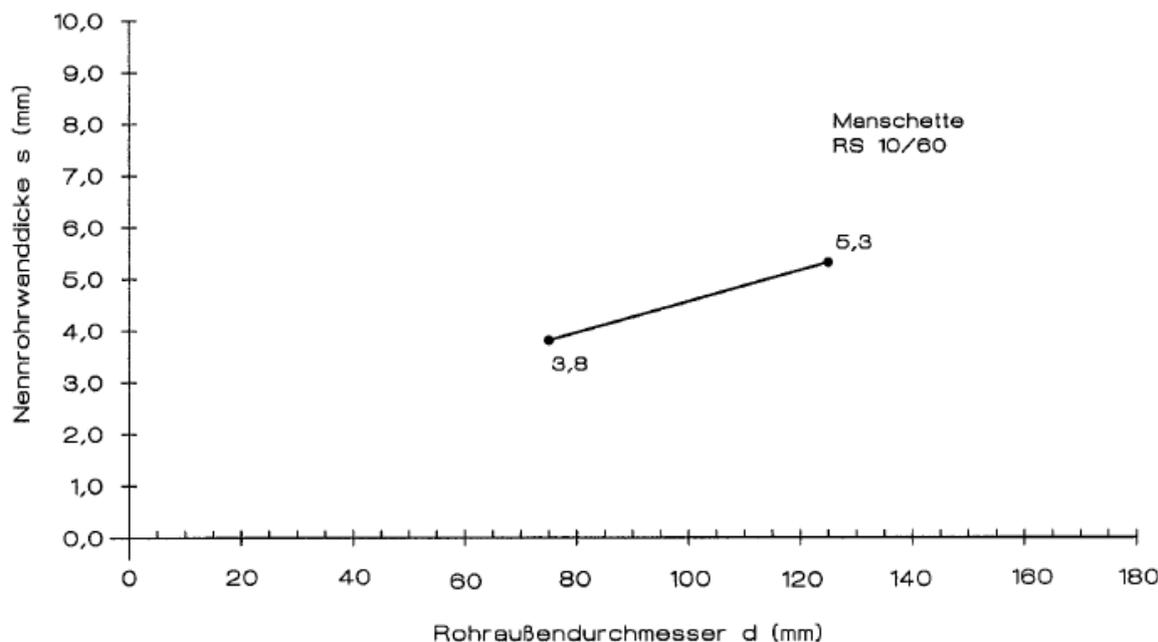
Anlage 9

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 2



Die Rohre dürfen mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



Die Rohre dürfen mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

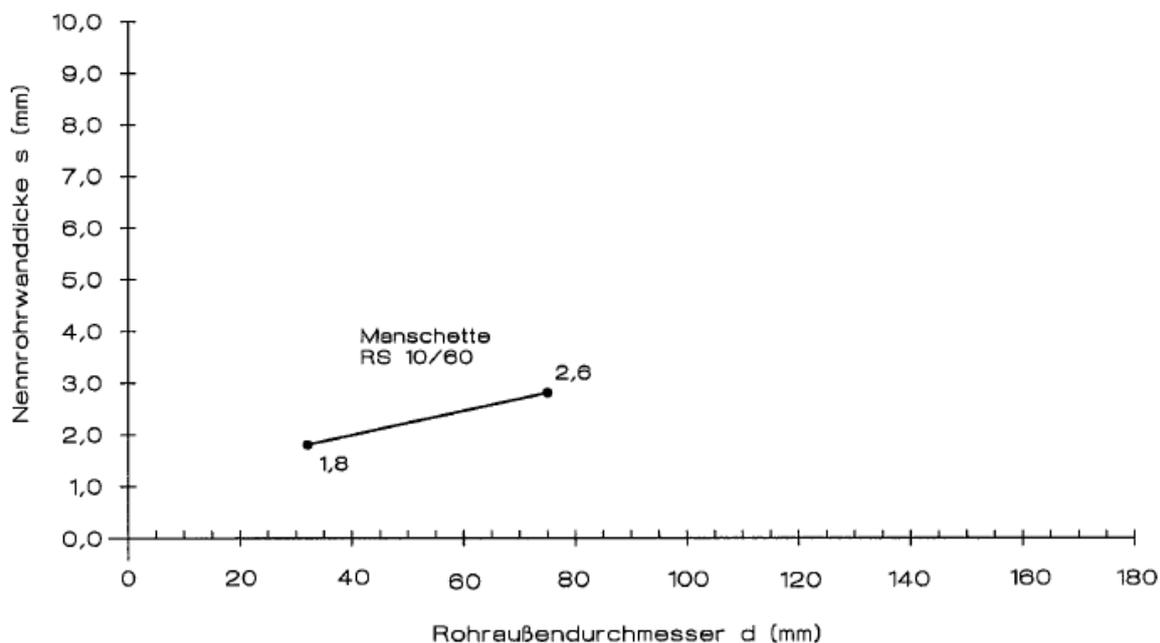
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

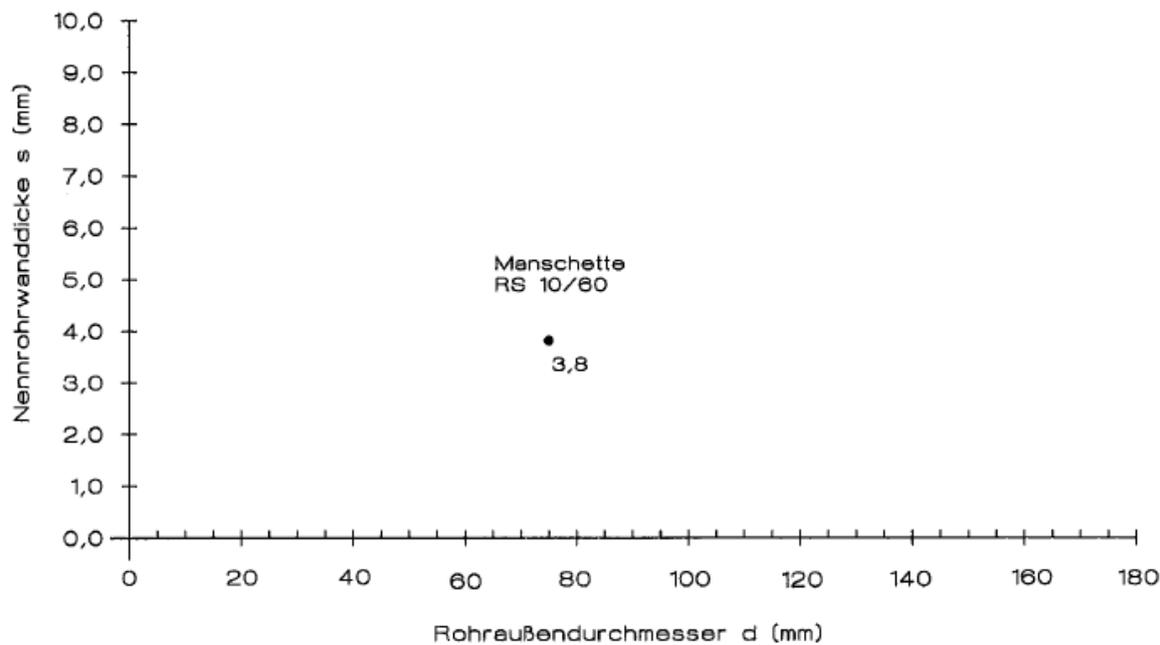
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Decken, Schrägdurchführung

Anlage 10

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlagen 1 und 2



Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



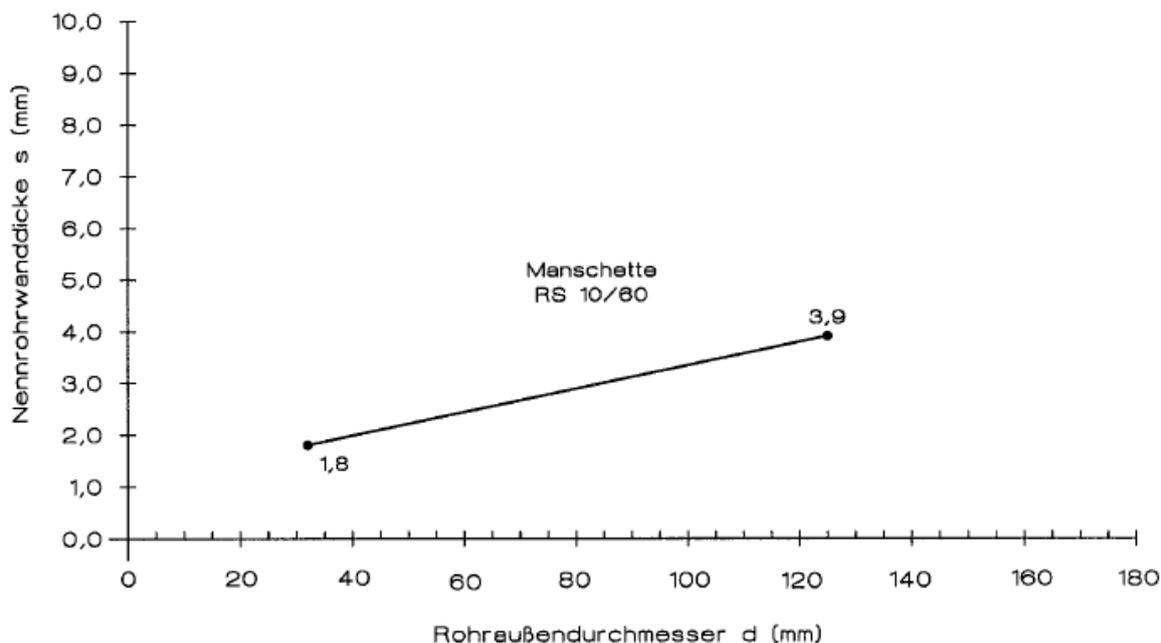
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Wände, mit Muffe

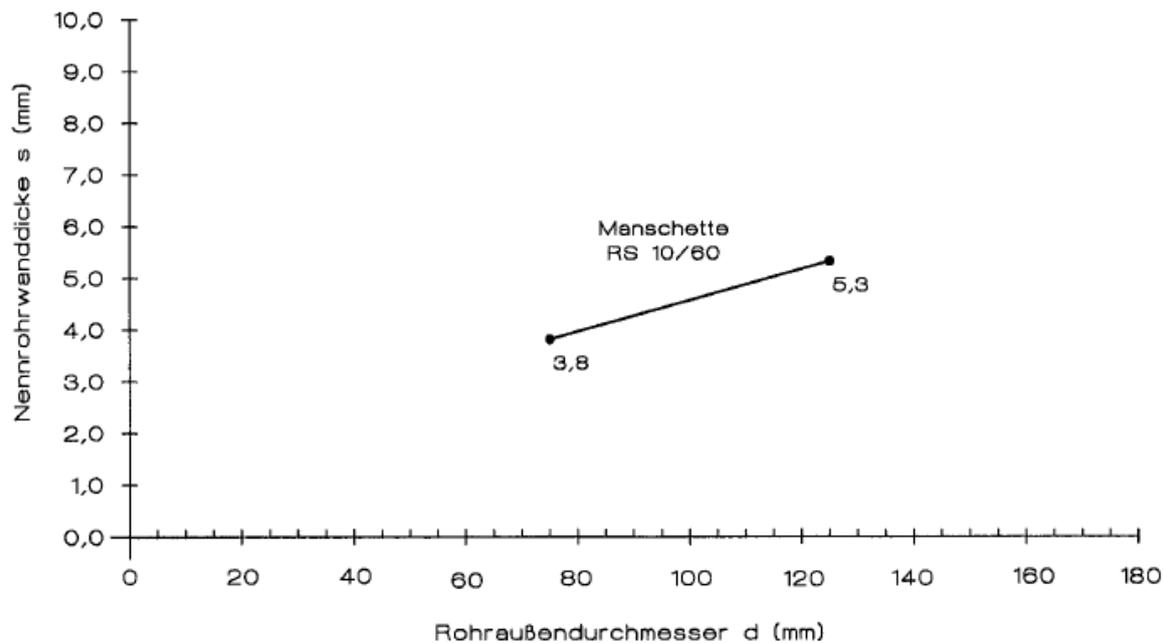
Anlage 11

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlagen 1 und 2



Die Rohre dürfen mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



Die Rohre dürfen mit Isolierungen gem. Abschnitt 3.2.2 versehen sein.

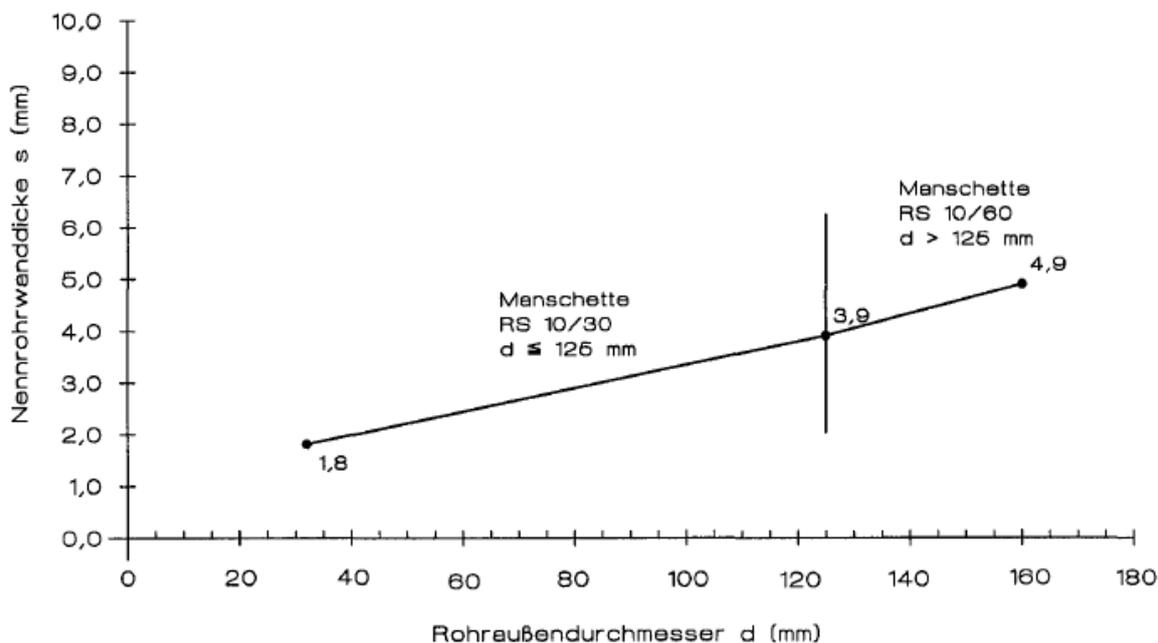
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

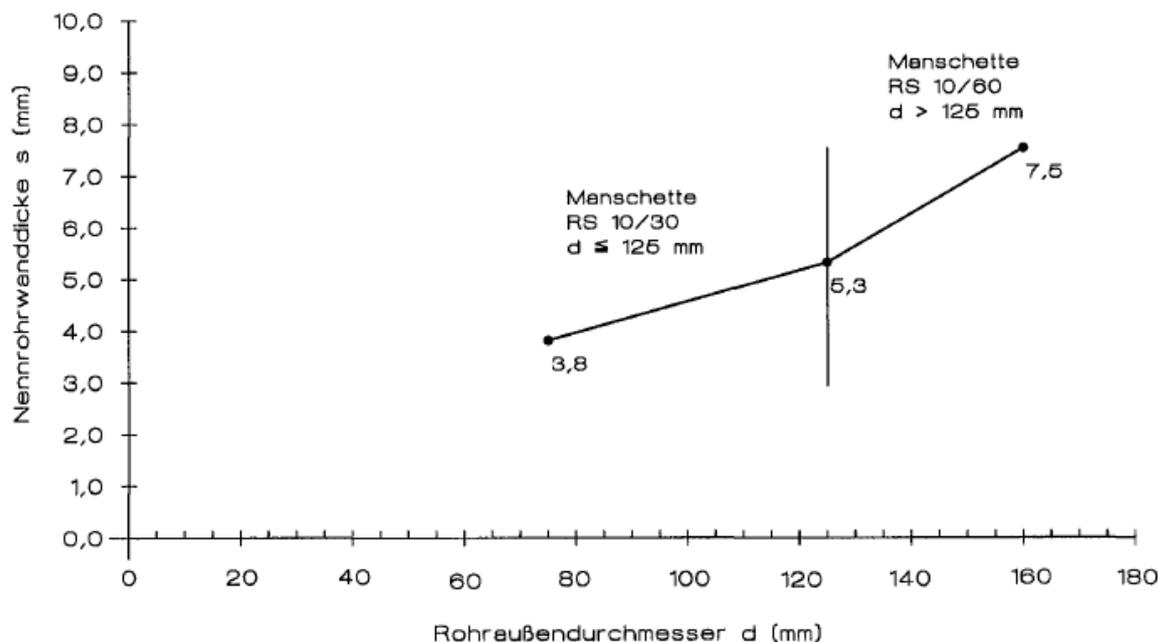
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Decken, mit Muffen im Bereich der Manschette

Anlage 12

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 2



Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



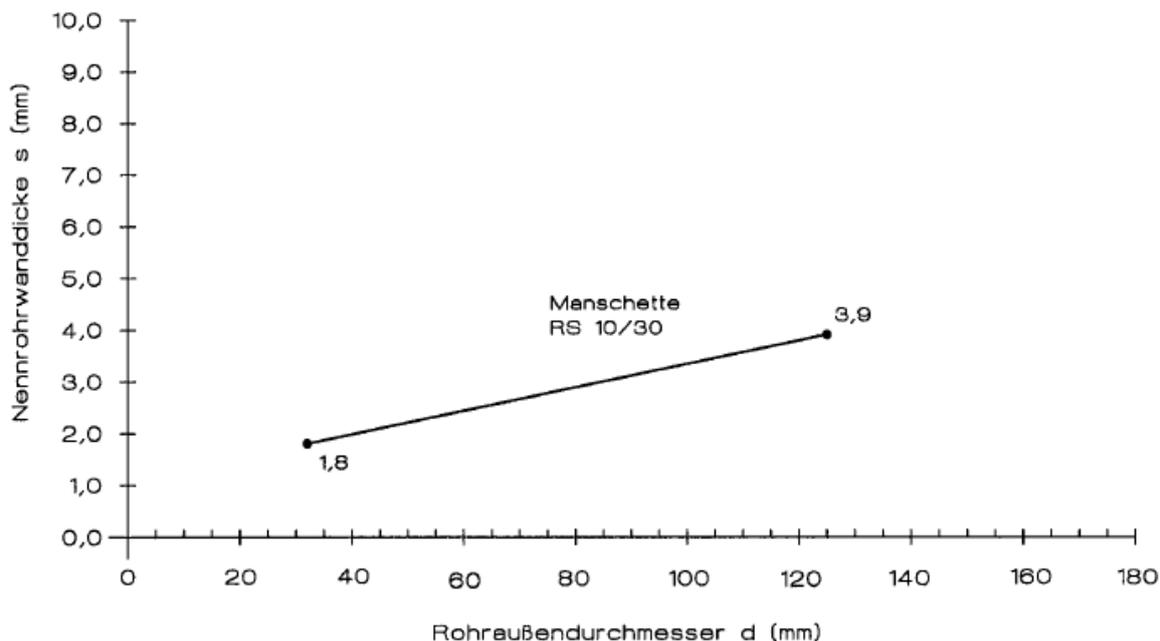
Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

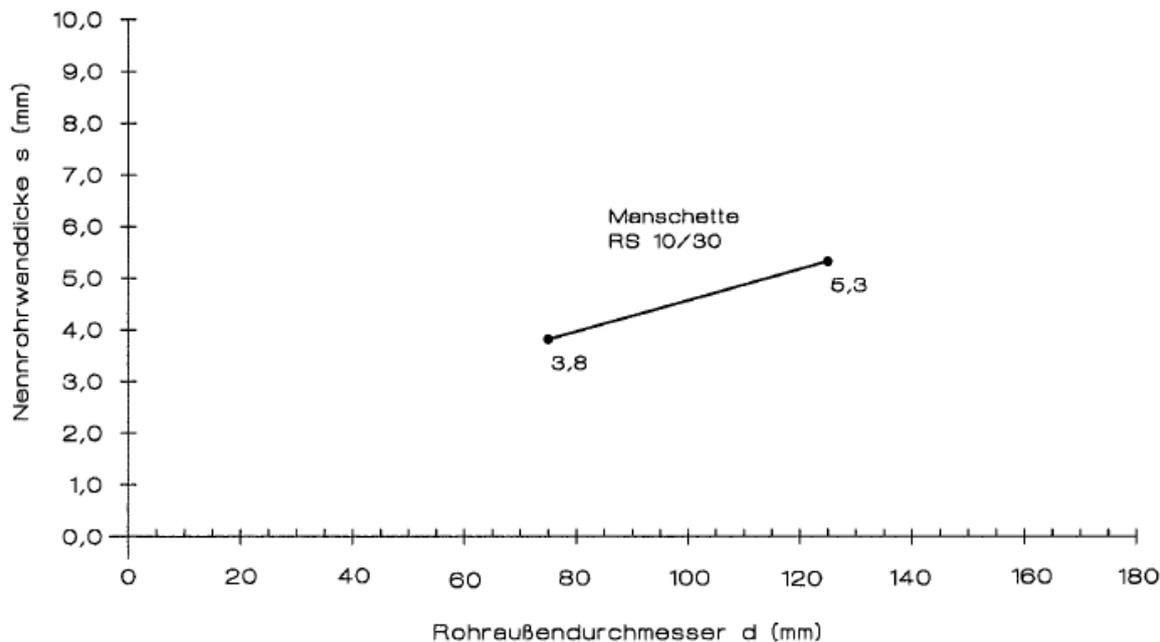
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Wänden, eingemörtelt

Anlage 13

Rohre der Rohrgruppe C gemäß Anlage 2



Rohre der Rohrgruppe D gemäß Anlage 2



Maße in mm

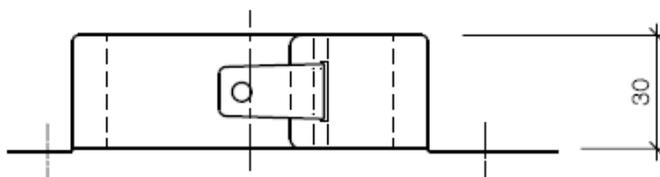
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
 (Rohrgruppen C und D) in Einbau von Decken, eingemörtelt

Anlage 14

Seitenansicht

PROMASTOP-Brandschutz-
 manschette RS 10/30



Draufsicht

PROMASTOP-Brandschutz-
 manschette RS 10/30

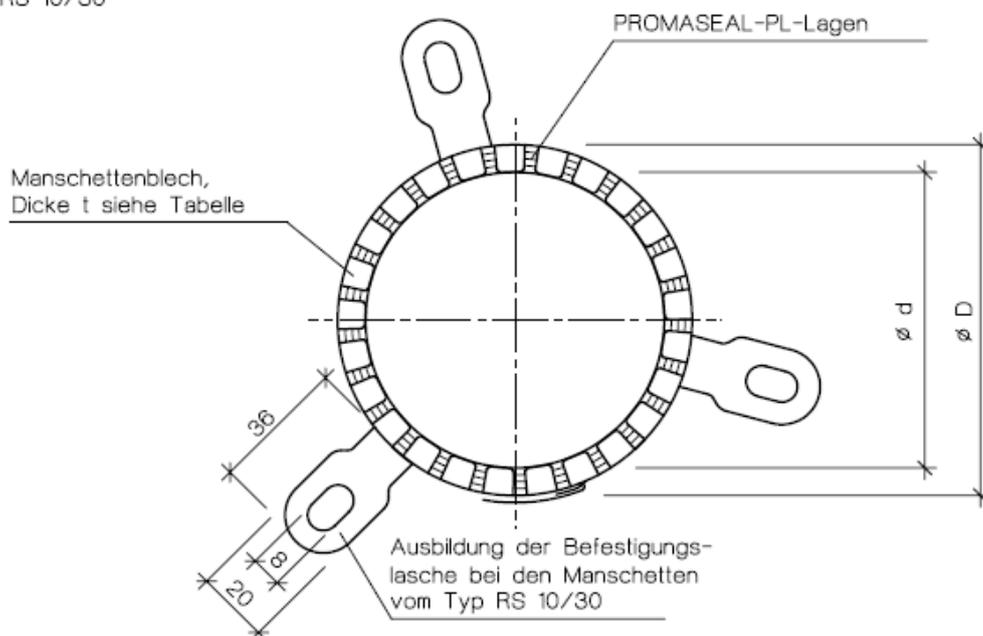


Tabelle 1

PROMASTOP-Brandschutzmanschetten RS 10/30					
Typ	$\varnothing d$ [mm]	$\varnothing D$ [mm]	t [mm]	Anzahl der PROMASEAL-PL- Lagen	Anzahl der Befestigungs- laschen
050/30	60	78	0,5	3	3
075/30	85	108	0,5	4	3
090/30	100	123	0,8	4	4
110/30	120	144	0,8	4	4
125/30	135	158	0,8	4	4
160/30	170	205	0,8	6	5

Alle Maße in mm

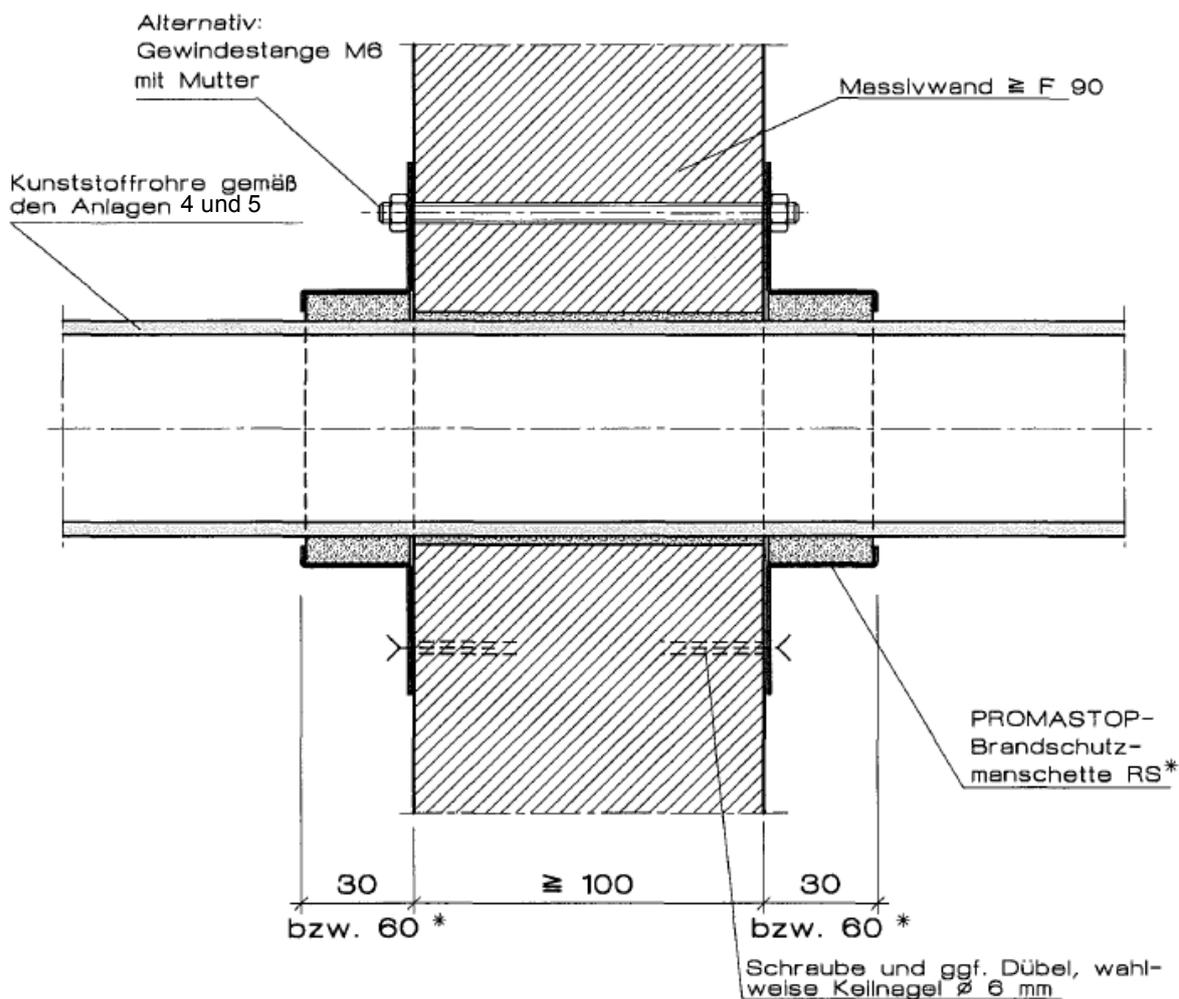
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung

PROMASTOP-Brandschutzmanschette RS 10/30 und Tabelle 1

Anlage 15

Einbau in Massivwand \geq F 90



* je nach Rohrmateriel, -durchmesser und -wand-
 dicke Manschette RS 10/30 oder RS 10/60

Maße in mm

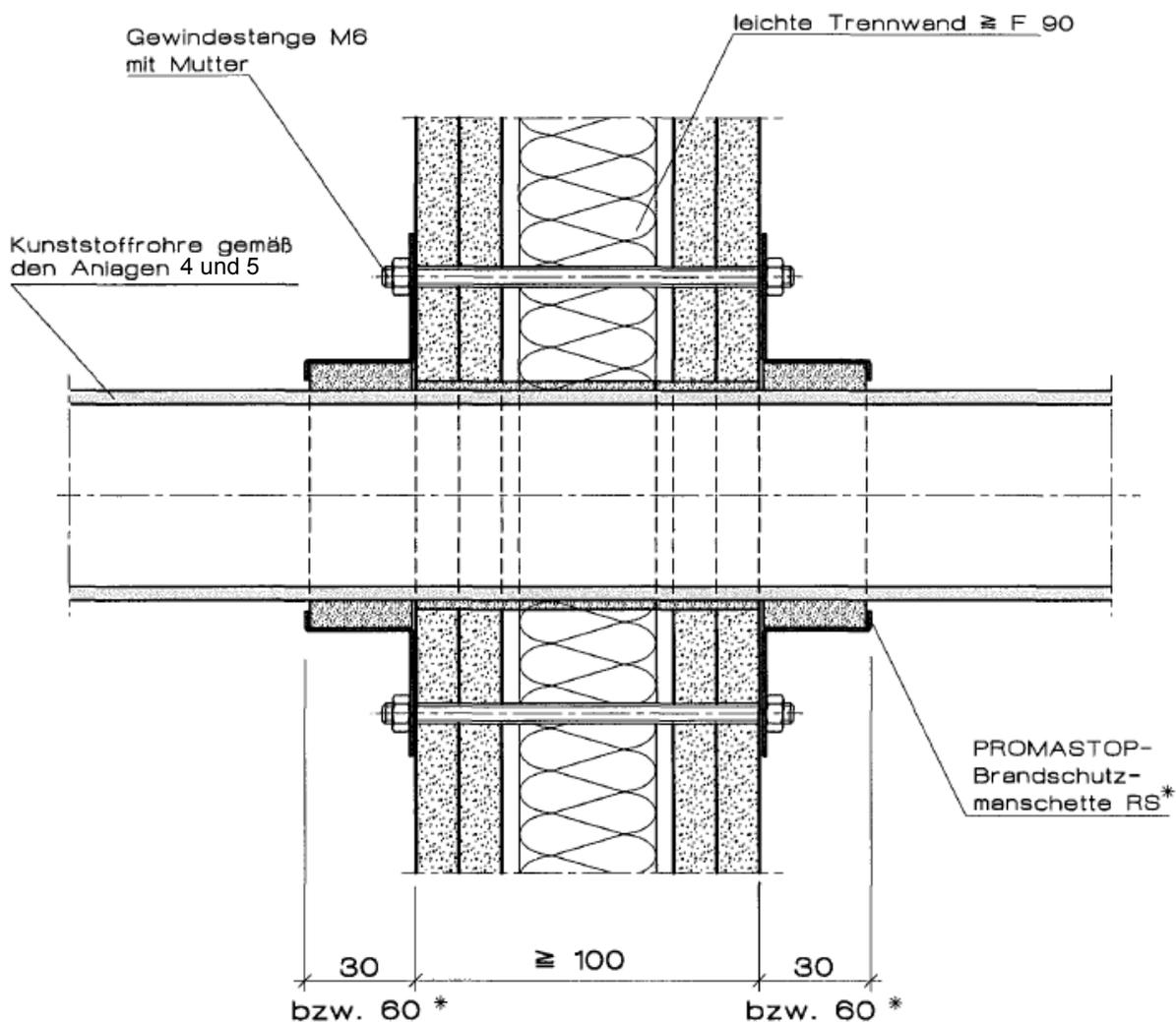
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

Einbau in Massivwand

Anlage 17

Einbau in leichte Trennwand \cong F 90



* je nach Rohrmaterial, -durchmesser und -wand-
 dicke Manschette RS 10/30 oder RS 10/60

Maße in mm

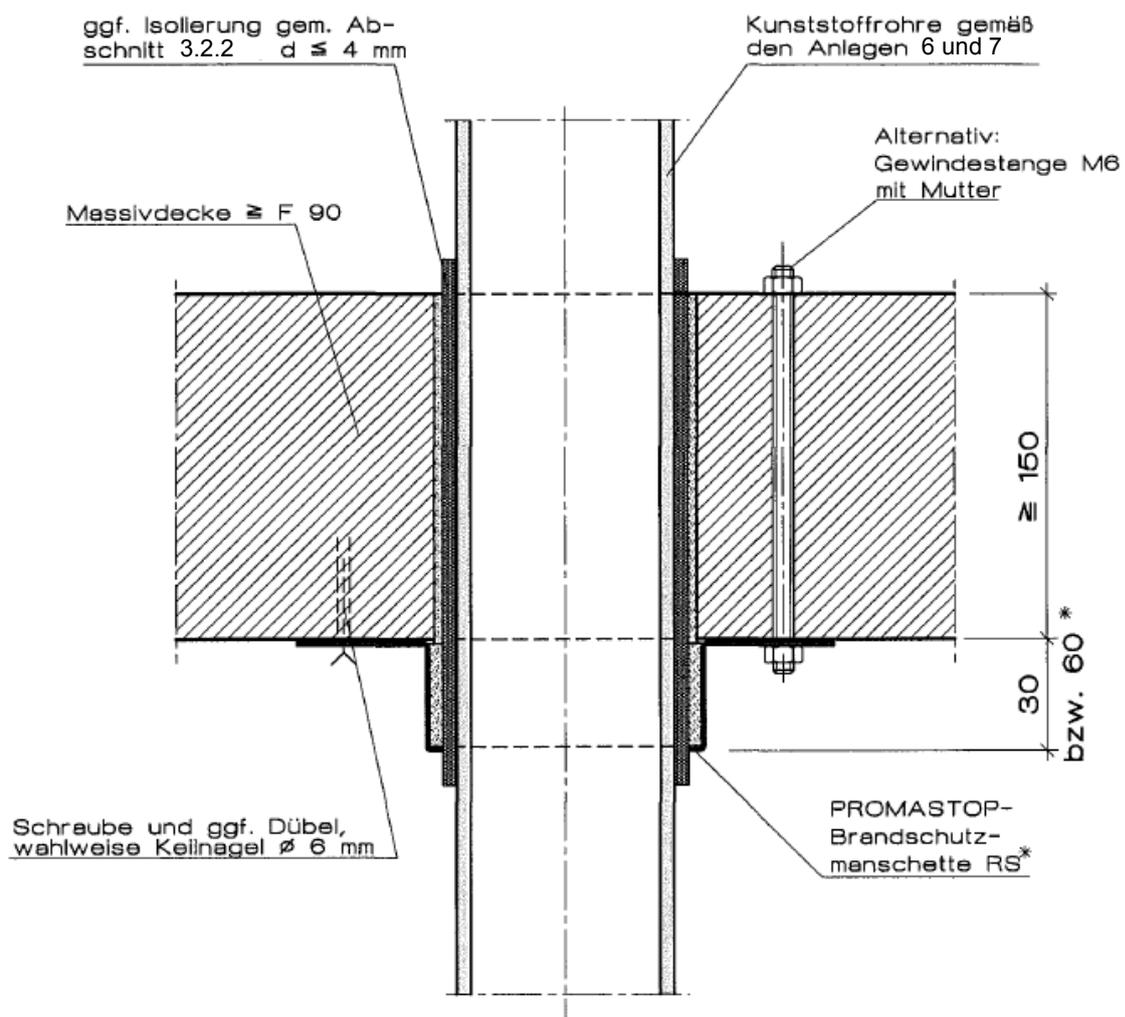
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

Einbau in leichte Trennwand

Anlage 18

Einbau in Massivdecke \geq F 90



* Je nach Rohrmaterial, -durchmesser und -wanddicke Manschette RS 10/30 oder RS 10/60

Maße in mm

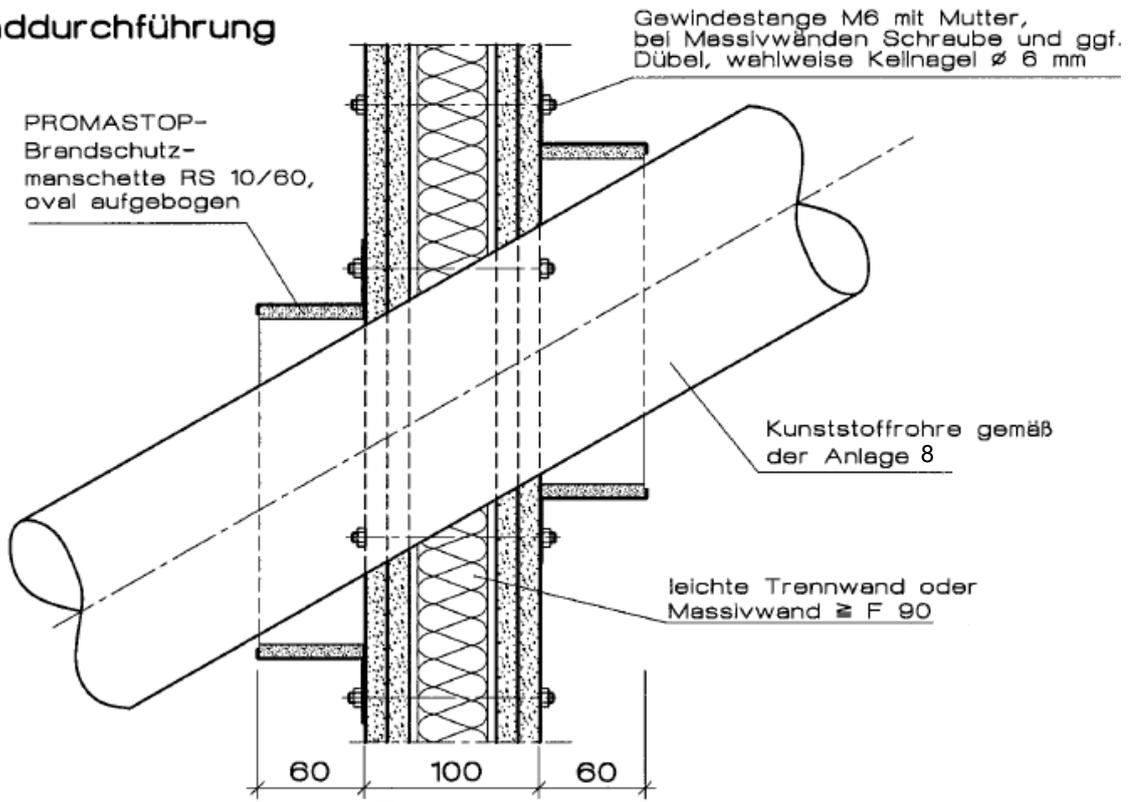
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

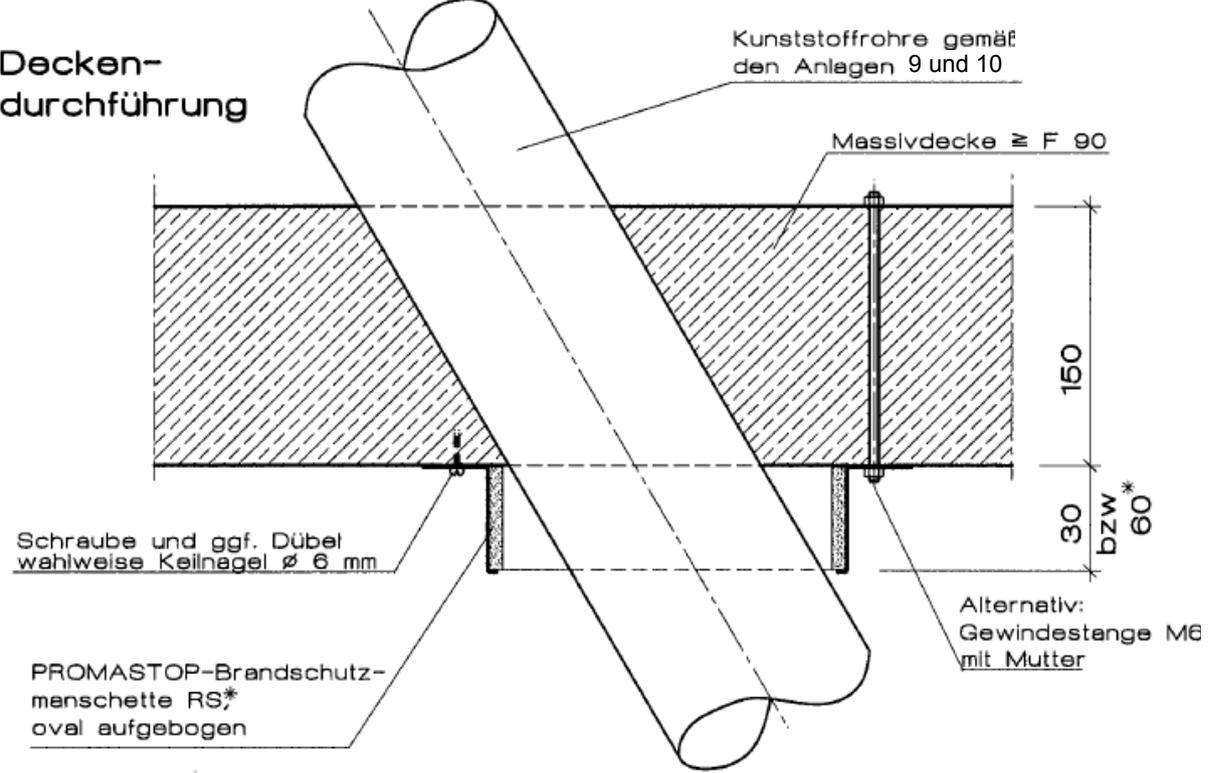
Einbau in Massivdecke

Anlage 19

Wanddurchführung



Decken-durchführung



*je nach Rohrmaterial, -durchmesser und -wanddicke Manschette RS 10/30 oder RS 10/60

Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11	Anlage 20
ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung	
Schrägdurchführung	

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1716

**Zuordnung der Rohrmanschetten für Schrägdurchführung von Rohren der
 Rohrgruppe B gemäß Anlage 8 und 9**

Typ	∅ Rohr
050/30	32
063/30	40
075/30	50
075/30	63
090/30	75
110/30	90
160/30	110

**Zuordnung der Rohrmanschetten für Schrägdurchführung von Rohren der
 Rohrgruppe C und D gemäß Anlage 8 und 10**

Typ	∅ Rohr
063/60	40
075/60	50
090/60	75
110/60	75
125/60	90
140/60	110
140/60	125
160/60	125

Maße in mm

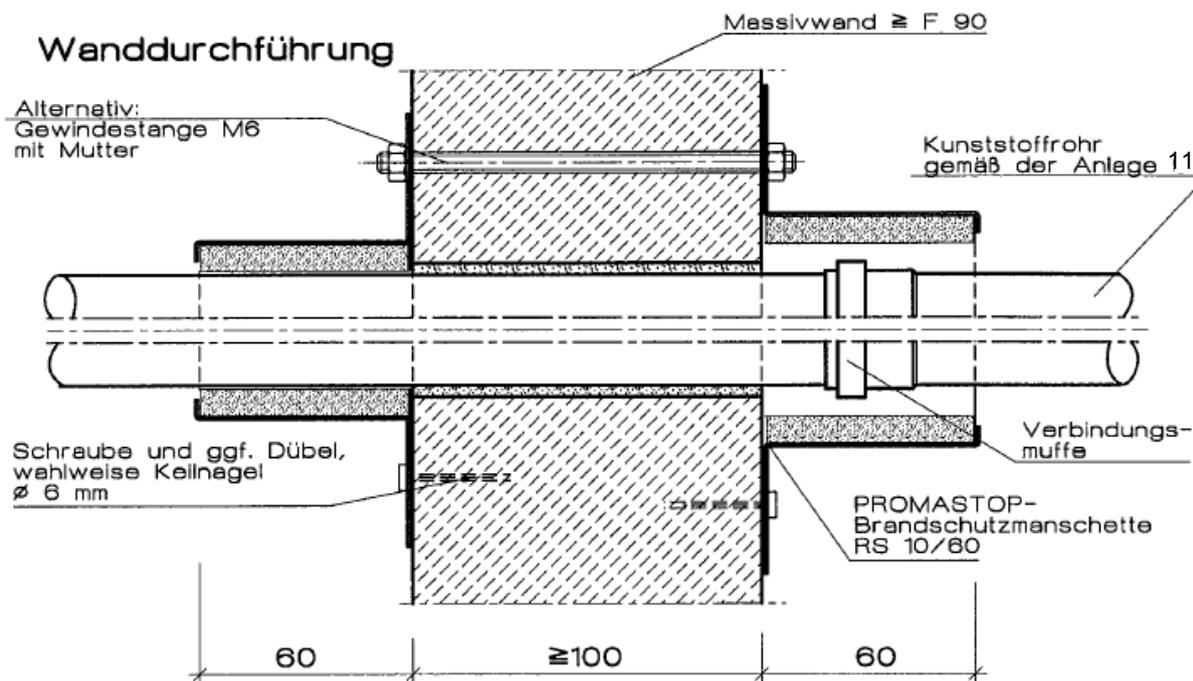
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

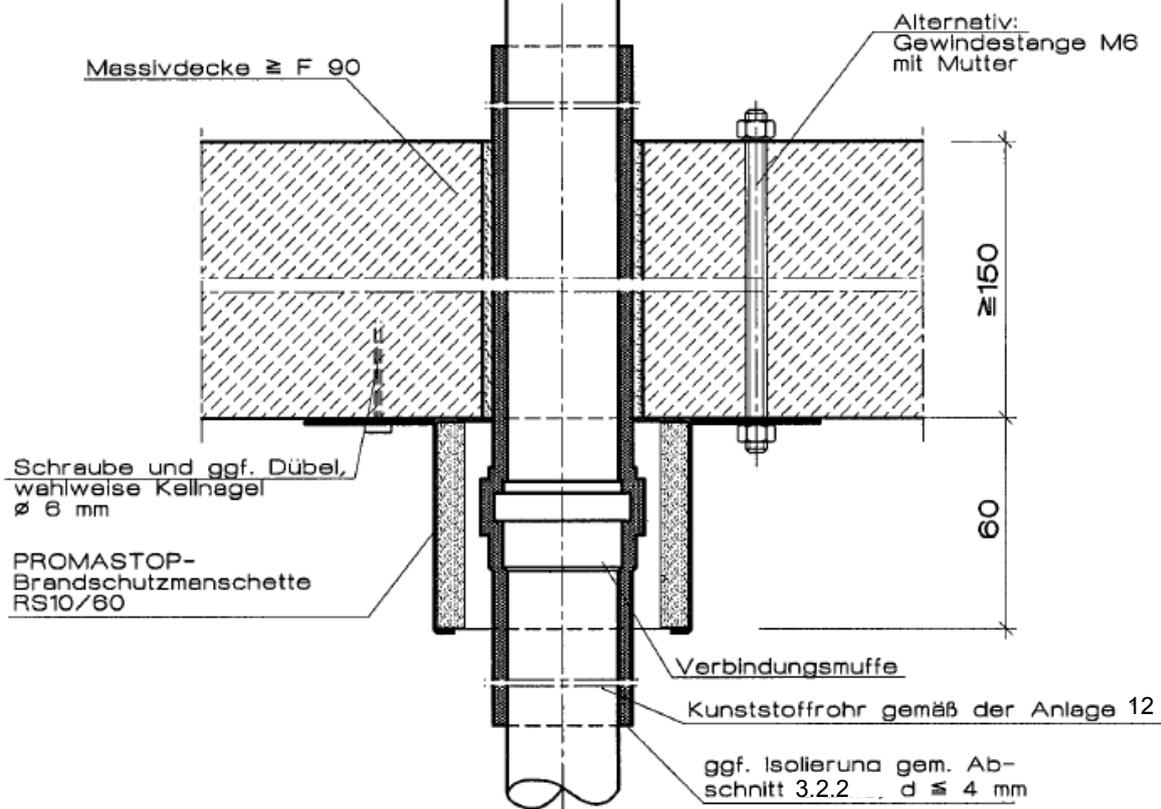
Zuordnung der Rohrmanschetten bei Schrägdurchführung

Anlage 21

Wanddurchführung



Deckendurchführung



Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

Muffen im Bereich der Manschette

Anlage 22

**Zuordnung der Rohrmanschetten für die Rohre der Rohrgruppe C mit Muffen gemäß
Anlage 11 und 12**

Typ	∅ Rohr
050/60	40
063/60	50
090/60	75
110/60	90
125/60	110
160/60	125

**Zuordnung der Rohrmanschetten für die Rohre der Rohrgruppe D mit Muffen gemäß
Anlage 11 und 12**

Typ	∅ Rohr
090/60	75
110/60	75
110/60	90
125/60	90
140/60	110
160/60	125

Maße in mm

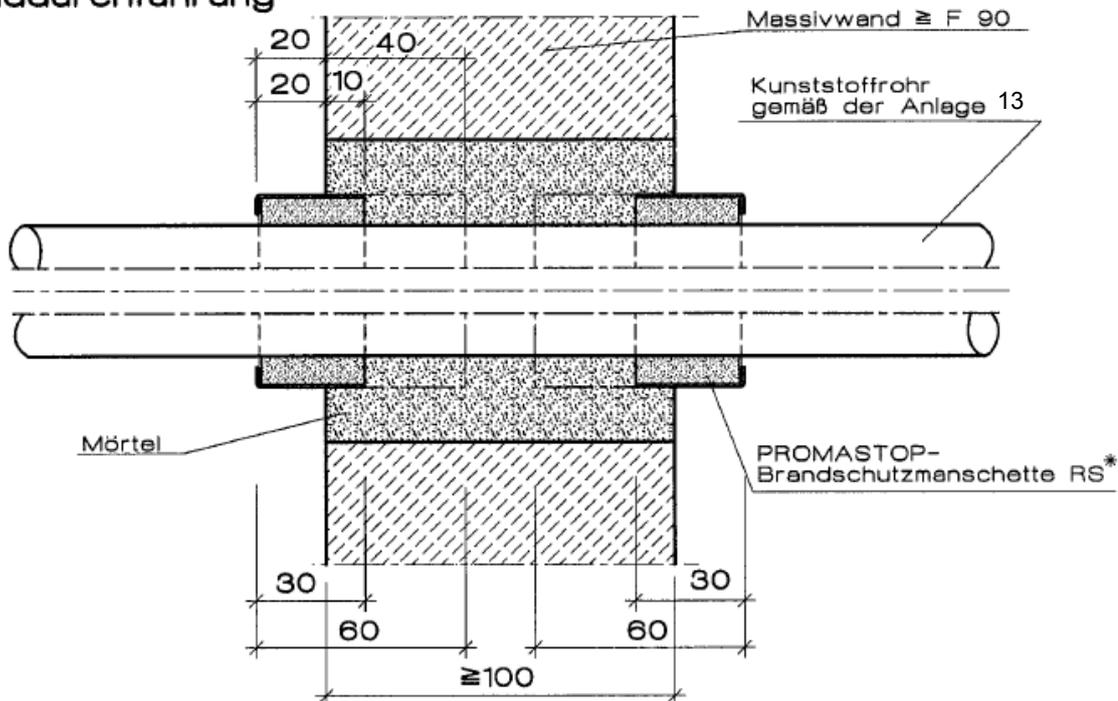
Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

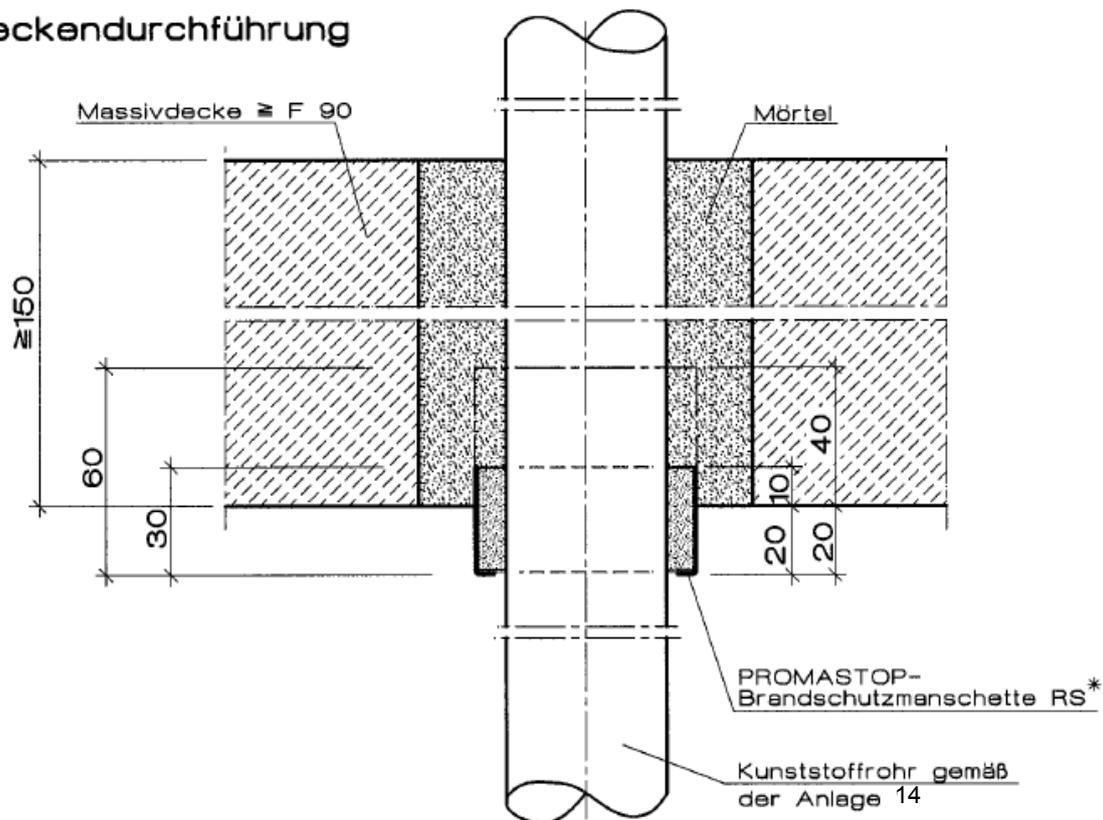
Zuordnung der Rohrmanschetten bei Muffeneinbau

Anlage 23

Wanddurchführung



Deckendurchführung



* je nach Rohrmaterial, -durchmesser und -wand-
 dicke Manschette RS 10/30 oder RS 10/60

Maße in mm

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Einbau der Rohrabschottung

Eingemörtelte Ausführung

Anlage 24

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "PROMASTOP-RS"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 25